

# **Satzung**

## **und Beitragsordnung**

Stand: 1. September 2023

# **Satzung der Senioren-Union der CDU Deutschlands beschlossen bei der 19. Bundesdelegiertenversammlung am 1. September 2023**

**Die vorliegende Satzung und die Beitragsordnung wurden bei der 19. Bundesdelegiertenversammlung beschlossen. Die Satzung wurde am 28. Januar 2024 durch den Generalsekretär der CDU genehmigt. Folgende Auslegungshinweise sind zu beachten:**

Das in § 14 Abs. 2 Satzung beschlossene Quorum einer erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für Änderungen der Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung sowie für einen Auflösungsbeschluss weicht von den im Bundesstatut der CDU festgelegten Quoren ab. In § 41 Statut der CDU Deutschlands ist geregelt, dass für Satzungsänderungen die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist und für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Regelung des § 14 Abs. 2 Satzung bedarf daher im Wege der Auslegung einer Ergänzung und ist wie folgt zu lesen:

Für die Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, notwendig. Für einen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die neu gefassten Regelungen in § 14 zu Wahlen dienen die Bestimmungen des Bundesstatuts als Auslegungshilfe.

## **Inhaltsübersicht**

### Satzung

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organisationsstufen
- § 7 Organe der Bundes-Senioren-Union der CDU
- § 8 Bundesdelegiertenversammlung
- § 9 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung
- § 10 Bundesvorstand
- § 11 Schiedsgerichte
- § 12 Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Abstimmungen und Wahlen
- § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Beitragsordnung

## **Satzung der Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)**

Beschlossen von der konstituierenden Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU am 20. April 1988 in Bonn, geändert durch Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlungen vom 11. Dezember 1990, 13. Mai 1991, 20.–22. September 1992, 3.–5. September 1994, 3.–5. Oktober 1996, 29.–31. Oktober 2000, 20.–22. April 2002, 4.–5. Oktober 2004, 16.–17. Oktober 2006, 6.–7. Oktober 2008, 3.–4. September 2012, 6.–7. Oktober 2016 und 22. – 23. November 2018, Neufassung bei der 19. Bundesdelegiertenversammlung am 1. September 2023 in Magdeburg

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Senioren-Union ist eine Vereinigung der CDU Deutschlands gemäß der §§ 38 und 39 des Statuts der CDU.
- (2) Sie führt den Namen „Senioren-Union der CDU Deutschlands (SU)“, in den Landes-, Bezirks-, Kreis- und Stadt-/Gemeindevereinigungen mit dem jeweiligen regionalen Zusatz.
- (3) Die Senioren-Union hat ihren Sitz in der Bundesgeschäftsstelle der CDU; die nachgeordneten Vereinigungen haben ihren Sitz jeweils in der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der CDU.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Senioren-Union will im Sinne der Ziele der CDU und geleitet vom christlichen Menschenbild, an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei mitwirken, dabei insbesondere die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Anliegen der älteren Generationen wirksam vertreten und die Entwicklung der Gesellschaft mitgestalten.

Die Senioren-Union will,

- (1) durch Sachinformation und politische Weiterbildung ältere Menschen anregen und zugleich veranlassen, durch eigene Initiativen und aktive Mitarbeit bei der Lösung der Probleme älterer Menschen mitzuwirken,
- (2) das Verständnis der Generationen untereinander fördern, um damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Lebenserfahrung der Älteren als wertvolle Entscheidungshilfen anerkannt und berücksichtigt wird,
- (3) in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratische Hilfe vermitteln oder leisten und,
- (4) die politische Arbeit der CDU in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der CDU und ihren Vereinigungen unterstützen,
- (5) und mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Senioren-Union kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter erreicht und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit und das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Die Aufnahme in die Senioren-Union kann in dem Jahr erfolgen, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes ein Ausscheiden aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis erfolgt ist. Dem gleich steht der Eintritt in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand. Über Ausnahmen entscheidet im begründeten Einzelfall der zuständige Kreisvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union aus.
- (4) Die Bundesdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union auf Bundesebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft in der Bundesvereinigung verleihen.
- (5) Ehemalige Bundesvorsitzende können auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Bundesvereinigung auf Lebenszeit gewählt werden.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Bundesdelegiertenversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beratend teil.
- (7) Entsprechende Ehrungen sind auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und örtlicher Ebene möglich und werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes durch das oberste satzungsmäßige Organ der betreffenden Organisationsstufe der Senioren-Union der CDU vorgenommen.

### **§ 4 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege in Textform oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist dem/der Bewerber/in unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Einzelheiten regelt § 5 (2) des Statuts der CDU.

- (2) Das Mitglied wird in der Regel in derjenigen Stadt-/Gemeindevereinigung bzw. Stadtbezirksvereinigung seines Wohnsitzes geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Vorstand der Kreisvereinigung weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch die Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder die Kreisvereinigung des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand der Senioren-Union endgültig über den Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss.  
Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaft in der Senioren-Union; sie kann nur erneut erworben werden, wenn die betroffene Person erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Senioren-Union und der CDU teilzunehmen.
- (2) Zu Vorsitzenden auf Kreis- Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.  
Gleiches gilt für die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sowie die Mitglieder und Delegierten der Senioren-Union in allen Organen und Gremien der CDU, der Europäischen Volkspartei (EVP) und der Europäischen Senioren Union (ESU).
- (3) Mitglieder der jeweiligen Vorstände können politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen Sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (4) Jedes Mitglied der Senioren-Union hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der Senioren-Union, die Teil dieser Satzung ist.

## **§ 6 Organisationsstufen**

- (1) Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union entsprechen dem der CDU.
- (2) Organisationsstufen sind:
  1. die Bundesvereinigung,
  2. die Landesvereinigungen,
  3. die Bezirksvereinigungen (so eingerichtet),
  4. die Kreisvereinigungen und
  5. die Stadt- und Gemeindevereinigungen

- (3) In Stadtkreisen hat die Senioren-Union den Status einer Kreisvereinigung in dessen Gebiet örtliche Vereinigungen gebildet werden können.
- (4) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesvereinigungen mehrere Kreisvereinigungen zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirksvereinigungen zusammengefasst werden.
- (5) Die Landesvereinigungen der Senioren-Union sind die Organisationen der Senioren-Union in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) In Niedersachsen kann als eine gemeinsame Vereinigung der CDU-Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg die Senioren-Union in Niedersachsen gebildet werden und ist dann ein den drei Landesvereinigungen übergeordneter Gebietsverband im Sinne des §7 Abs. 1 S.1 des Parteiengesetzes.

## **§ 7 Organe der Bundesvereinigung der Senioren-Union**

Die Organe der Bundesvereinigung der Senioren-Union sind:

- (1) die Bundesdelegiertenversammlung,
- (2) der Bundesvorstand.

## **§ 8 (Bundesdelegiertenversammlung)**

- (1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:
  1. 150 Delegierte der Landesvereinigungen, die von den Landes-, Bezirks- oder Kreisvereinigungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt werden,
  2. der Bundesvorstand der Senioren-Union,
  3. die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse der Senioren-Union der CDU,
  4. die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der Bundesvereinigung mit beratender Stimme.
- (2) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die Landesvereinigungen der Senioren-Union erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren noch d'Hondt. Dabei erhält jede Landesvereinigung zunächst 2 Delegiertensitze als Grundmandate, die auf die jeweilige Delegiertenzahl gemäß Satz 1 anzurechnen sind. Ergibt sich, dass auf eine Landesvereinigung weniger Delegierte entfallen als sie Grundmandate besitzt, so behält sie die überzähligen Delegiertensitze in der Bundesdelegiertenversammlung, deren Delegiertenzahl sich jedoch demgemäß entsprechend über 150 Delegierte hinaus erhöht. Die Delegierten werden entsprechend der jeweiligen Landessatzung von den Landesvereinigungen, den Bezirksvereinigungen und/oder den Kreisvereinigungen geheim gewählt und durch die jeweiligen Landesvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung benannt; gleiches gilt für die entsprechenden Ersatzdelegierten.

- (3) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand der Senioren-Union einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesvereinigungen muss sie einberufen werden.

### **§ 9 (Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung)**

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union. Sie beschließt über die programmatischen, politischen und organisatorischen Grundlinien der Arbeit der Senioren-Union.
- (2) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen.
- (3) Sie wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes gem. § 3 (4) ff. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Bundesvereinigung.
- (4) Sie wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer.
- (5) Sie beschließt über:
1. den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes,
  2. die Entlastung des Bundesvorstandes,
  3. Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung,
  4. die Satzung der Bundesvereinigung der Senioren-Union,
  5. die Auflösung der Bundesvereinigung der Senioren-Union oder ihre Verschmelzung mit einer oder mit mehreren anderen Vereinigungen der CDU.

### **§ 10 Bundesvorstand, Geschäftsführender Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand der Senioren-Union setzt sich zusammen aus:
1. dem Bundesvorsitzenden, den sechs Stellvertretenden Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister, die zusammen den Geschäftsführenden Bundesvorstand bilden,
  2. siebzehn Beisitzern,
  3. den Vorsitzenden der Landesvereinigungen der Senioren-Union, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffer (1) 1 oder 2 angehören,
  4. Ehrenvorsitzende der Bundesvereinigung der Senioren-Union mit beratender Stimme. Diese gehören auch dem Geschäftsführenden Bundesvorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

- (3) Der Bundesvorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste zu seinen Sitzungen und seiner Beratung hinzuzuziehen.

Der Bundesvorstand benennt die Vertreter der Senioren-Union in den Gremien der CDU auf Bundesebene, der Europäischen Volkspartei (EVP), der Europäischen Senioren Union (ESU) sowie anderer Organisationen oder Vereine, in denen die Senioren-Union Mitglied ist.

Der Bundesvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Fachausschüsse bilden.

- (4) Der Bundesvorstand beschließt bei seiner Konstituierung über die Geschäftsverteilung und teilt diese den Landesvereinigungen der Senioren-Union sowie dem Generalsekretär der CDU mit. Die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind verpflichtet, als Beauftragte des Bundesvorstandes für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit, bestimmte Aufgaben zu übernehmen, die im Beschluss über die Geschäftsverteilung zu bezeichnen sind. Dabei ist aus dem Kreis der stellvertretenden Bundesvorsitzenden ein Mitgliederbeauftragter zu benennen. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist im Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes darzustellen.
- (5) Der Bundesvorstand leitet die Senioren-Union und führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung durch. Er bestellt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU einen Bundesgeschäftsführer.
- (6) Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle der Senioren-Union und kann alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgaben- und Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Er nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beratend teil.
- (7) Die Bundesvereinigung der Senioren-Union wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Bundesvorsitzenden oder einen der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.

## **§ 11 (Schiedsgerichte)**

Die Senioren-Union sieht davon ab, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig. Die Parteigerichtsordnung der CDU ist in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.

## **§ 12 (Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht)**

- (1) Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteiengesetzes, die Vorschriften des Statuts der CDU sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die regionalen Vereinigungen der Senioren-Union haben zusätzlich das jeweils für sie maßgebliche Satzungsrecht des betreffenden CDU-Verbandes anzuwenden.
- (3) Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen der Senioren-Union dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Organisationsstufen der Vereinigung unterhalb der Kreisebene sind nicht berechtigt, eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen.



## **§ 13 (Geschäftsführung)**

- (1) Die Geschäfte der Organisationsstufen der Senioren-Union werden in den jeweils zuständigen CDU-Geschäftsstellen geführt. Für die Geschäftsführung im örtlichen Bereich kann der zuständige Kreisvorstand der Senioren-Union andere Regelungen treffen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jederzeit sämtliche Unterlagen zur Finanz- und Beitragsordnung durch Beauftragte des Kreisvorstandes der Senioren-Union, des CDU-Kreisvorstandes sowie der CDU-Kreisgeschäftsstelle eingesehen und geprüft werden können.
- (2) Die Kreisvereinigung ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der Senioren-Union. Sie ist zur Rechenschaftslegung verpflichtet. Ihren Untergliederungen kann sie gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege eine eigene Abrechnung zu erstellen.
- (3) Die Organe werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Soweit diese Satzung nicht Anderes vorsieht, treten die Organe zu Präsenzsitzungen zusammen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Leitung der Sitzungen der Organe von diesen für die gesamte Sitzung oder zeitweise auf ein Tagungspräsidium oder auf andere Einzelpersonen übertragen werden.  
Die Organe der Verbandsebenen können sich vorbehaltlich des § 12 (3) Geschäftsordnungen geben.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende hat das Recht, den Vorstand zur Behandlung dringlicher Fragen zu Sitzungen mit Fernteilnahme seiner Mitglieder einzuberufen, wenn die vorhandenen technischen Voraussetzungen die Annahme rechtfertigen, dass sie jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnen. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einer solchen Einberufung widerspricht.
- (6) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen-Mitglieder-Datei (ZMD). Die sich daraus ergebenden Mitgliederzahlen sind zum jeweiligen Stichtag die maßgebende Grundlage für die Feststellung der Delegiertenzahlen.
- (7) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften mindestens als Ergebnisprotokolle, die auch Ort, Datum und Dauer, sowie im Fall der Vorstände auch die mitwirkenden Mitglieder, enthält, zu fertigen. Sie sind von den für die Schriftführung zuständigen Personen sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern der Organe in geeigneter Weise bekannt zu geben, im Fall von Wahlen von Vorstandsmitgliedern auch dem Vorstand der jeweils übergeordneten Ebene.

## **§ 14 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Entscheidungen der Organe mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Für die Änderung der Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung und den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Zwei-Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (5) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz (4) zu beachten.  
Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.  
Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisvereinigungsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (6) Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen.  
Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten zu den Organen der Senioren-Union.
- (7) Gewählt ist bei der Wahl einer Person, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Mehrere Einzelwahlgänge können dabei auch auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs.  
  
Kommen für eine Stichwahl wegen der Stimmenzahl mehr als 2 Bewerber in Betracht, so wird der zweite Wahlgang wiederholt und auf die für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber beschränkt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so findet, sofern nicht ein Bewerber verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Bewerber verzichtet.
- (8) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber alphabetisch geordnet enthalten müssen.
- (9) Die Wahl wird durch ein Kreuz bei dem Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig.
- (10) Im Falle von Vorstandswahlen gelten die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Stelle Stimmengleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt. Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn eine genügend große Zahl von Bewerbern zugunsten anderer verzichtet.

- (11) Im Falle von Delegiertenwahlen gelten die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt, und zwar entsprechend der der entsendenden Vereinigung zustehenden Zahl als Delegierte, alle übrigen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als Ersatzdelegierte. Ergibt sich für die letzte zu besetzende Delegiertenstelle oder für die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzdelegierten Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, falls sich die stimmengleichen Bewerber nicht vorher auf eine Reihung einigen.

## **§ 15 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)**

- (1) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Senioren-Union beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl stattgefunden hat.
- (2) Der Bundesvorstand der Senioren-Union ist berechtigt, die Satzungen der Landesvereinigungen der CDU und deren Änderungen unbeschadet der jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen der zuständigen CDU-Landesverbände zu prüfen und zu genehmigen.
- (3) Auf die Geschäftsführer der Senioren-Union in allen Organisationsstufen findet § 3 (2) dieser Satzung keine Anwendung.
- (4) Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (5) Die Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union hat am 1. September 2023 gem. § 15 (3c) des Statuts der CDU beschlossen, dass es bei Wahlen für Parteiämter innerhalb der Senioren-Union hinsichtlich der Frauenquote bei der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 des Status bleiben soll.
- (6) Diese Satzung ist am 1. September 2023 von der Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union in Magdeburg beschlossen worden.  
Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Gremium der CDU an diesem Tag in Kraft.

....

Bestandteil dieser Satzung ist die

### **Beitragsordnung der Senioren-Union der CDU Deutschlands**

beschlossen durch die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union am 1. September 2023

- (1) Die Höhe des Pflichtbeitrags ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
- (2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung gilt ein monatlicher Beitrag von 2,50 Euro.
- (3) Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Die Landesvereinigung führt als Beitragsanteil ihrer jeweiligen Kreisvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung pro Mitglied und Monat 0,50 € an die Bundesvereinigung der Senioren-Union

ab. Sie zieht diese Beitragsanteile von der Kreisvereinigung ein und leitet die tatsächlich gezahlten Beitragsanteile an die Bundesvereinigung weiter. Stichtage für die Festlegung der Mitgliederzahlen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) sind der 31. März und 30. September des jeweiligen Jahres.

- (5) Alle Mitglieder der Senioren-Union sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (freiwillige weitere Beiträge, Werbung von Spenden u. ä.) zur Finanzierung der Arbeit der Senioren-Union auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene beitragen.
- (6) Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht- sowie freiwillige weitere Beiträge) der Mitglieder der Senioren-Union erteilt die zuständige Kreisvereinigung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Kreisverband der CDU.  
Spendenquittungen werden nur durch die gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) jeweils zuständige Organisationsstufe der CDU als Spendenempfängerin erteilt.  
Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der FBO der CDU zu beachten.
- (7) Soweit übergeordnete Organisationsstufen der Senioren-Union Sach-, Werk- und Dienstleistungen für nachgeordnete Organisationsstufen dieser Vereinigung erbringen, beteiligen sich die nachgeordneten Organisationsstufen an der Finanzierung solcher Leistungen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, bevor diese Leistungen erbracht werden.
- (8) Für die Rechnungslegung aller Organisationsstufen der Senioren-Union gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Statuts sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei und der betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisvereinigungen einschließlich aller von den zuständigen Parteigremien beschlossenen einschlägigen Durchführungsbeschlüsse.
- (9) Falls und insoweit Landesvereinigungen der Senioren-Union entsprechend ihrem jeweiligen Satzungsrecht in der Zeit zwischen der 9. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union vom 20.–22. April 2002 und deren 10. Bundesdelegiertenversammlung am 4. und 5. Oktober 2004 verbindliche Beschlüsse zu Beitrags- und Finanzfragen gefasst haben, bleiben solche Beschlüsse von dieser Beitragsordnung unberührt.
- (10) Diese Beitragsordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 1. Januar 2005 außer Kraft

Für die Richtigkeit  
Berlin, 2.9.2023



Bundesgeschäftsführer  
Senioren-Union der CDU Deutschlands